

## Erstaufforstungen

Mit der Herausgabe des Merkblatts „Erstaufforstungen“ greift der Fachdienst Naturschutz ein aktuelles Thema aus der Praxis auf und stellt die Thematik, insbesondere unter Naturschutzgesichtspunkten, und die damit unmittelbar verbundenen Rechtsnormen, dar. Bei Erstaufforstungen können darüber hinaus auch andere Belange als die des Naturschutzes (z.B. Hochwasserschutz) und entsprechende Rechtsnormen betroffen sein. **Das Merkblatt beschäftigt sich nicht mit dem Thema „Weihnachtsbaum-, Schmuck- und Zierreiskulturen“.**

### Rechtsgrundlage

**Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz** (LLG, §§ 25, 25a, 28, 29), **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG, insb. §§ 1-2, 8 Abs. 7, 19a,c,d), **Naturschutzgesetz** (NatSchG, insb. § 1 Abs. 1-3 u. 4, § 10, §§ 21-25), **Bundeswaldgesetz** (BWaldG, § 10), **Landeswaldgesetz** (LWaldG, insbesondere § 2, § 6 Nr. 5 und § 23) und **Nachbarrechtsgesetz** (NRG, § 15) bilden die Rechtsgrundlage. In Schutzgebieten nach dem Naturschutzgesetz gelten außerdem die Bestimmungen der jeweiligen **Schutzgebietsverordnung**.

### Die Aufforstungsgenehmigung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)

Die Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen bedarf der **Genehmigung** (§ 25 Abs. 1 LLG). Erstaufforstungen stellen keinen Eingriff im Sinne des § 10 NatSchG dar. In § 25 Abs. 2 LLG werden die Versagungsgründe für Erstaufforstungen abschließend genannt. Dort finden auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Berücksichtigung. § 25 Abs. 2 LLG lautet:

#### „Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

1. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen,
2. durch die Aufforstung die Verbesserung der Agrarstruktur behindert oder die Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke erheblich beeinträchtigt würden oder
3. der Naturhaushalt, die Lebensstätten von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt würden,

ohne dass die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können“.

Eine Genehmigung einer Erstaufforstung ist nicht erforderlich, wenn sie bereits auf Grund **anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich festgesetzt** ist oder **innerhalb eines ausgewiesenen Aufforstungsgebietes** liegt (§ 25 Abs. 4 LLG). Unberührt von den o.g. Regelungen bleiben allerdings weitergehende naturschutzrechtliche Bestimmungen, wie z.B. Natura 2000-Gebiete (§ 19 a, c, d BNatSchG) oder Naturschutzgebiets-Verordnungen mit Aufforstungsverbot.

Zuständig für die Genehmigung von Erstaufforstungen ist das betreffende **Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur (ALLB)**, das im Einvernehmen mit der Gemeinde, der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde entscheidet. Der Naturschutzbeauftragte wird in der Regel hinzugezogen. Kommt kein Einvernehmen zustande, muss der Aufforstungsantrag abgelehnt werden.

## **Beurteilung von geplanten Estaufforstungen - sind sie zulässig oder unzulässig?**

**Außerhalb von Schutzgebieten** (z.B. Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal) können Estaufforstungen i.d.R. nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 LLG vorliegen (siehe oben). Wichtige Hinweise zur Beurteilung von geplanten Estaufforstungen können auch die Aussagen des Landschaftsplans, des Flächennutzungsplans und anderer Fachplanungen enthalten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch **geplante Estaufforstungen** im Sinne von § 25 Abs. 2 LLG ist grundsätzlich als erfüllt anzusehen, wenn z.B.

- die Aufforstung in einem besonders geschützten Biotop („§ 24a-Biotop“) geplant ist (s.u.),
- durch die Aufforstungsfläche benachbarte Schutzgebiete oder besonders geschützte Biotope erheblich beeinträchtigt würden (z.B. angrenzende Halbtrockenrasen durch Beschattung oder Beeinflussung des Wasserhaushaltes in Feuchtgebieten),
- die Aufforstung in einer Talauwe vorgesehen ist (z.B. wegen Behinderung des Kaltluftabflusses, Verdrängung talauentypischer Pflanzengemeinschaften) oder
- das Landschaftsbild erheblich negativ verändert würde, z.B. durch Aufforstung isolierter „handtuchförmiger“ Flurstücke in der offenen Feldflur bzw.
- die Verwendung nicht standortheimischer Gehölze zu erheblichen landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen führt.

**Innerhalb von Schutzgebieten** sind zusätzlich die Regelungen des NatSchG (§§ 21 ff) sowie die der jeweiligen **Schutzgebietsverordnung** zu beachten. Insbesondere ist deshalb zu prüfen, wie sich die geplante Estaufforstung auf den in der jeweiligen Verordnung definierten Schutzzweck- bzw. –gegenstand auswirken würde.

Regelungen für die wichtigsten Schutzgebiete nach dem NatSchG:

- In **Naturschutzgebieten** sind grundsätzlich alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushaltes oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können (§ 21). Darüberhinaus enthalten Naturschutzgebietsverordnungen oft zusätzlich ein ausdrückliches **Aufforstungsverbot** landwirtschaftlich genutzter Flächen.
- In **Landschaftsschutzgebieten** sind Estaufforstungen, vorbehaltlich weitergehender Regelungen der jeweiligen Verordnung, nur dann zulässig, wenn sie nicht den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen (§ 22).
- Die Entfernung von **Naturdenkmälern** und alle Handlungen, die zur Zerstörung, Veränderung oder Beeinträchtigung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen oder führen können, sind verboten (§ 24).

Ebenso ist zu prüfen, ob durch die geplante Estaufforstung Erhaltungsziele von **NATURA-2000-Gebieten** (§ 19a BNatSchG) beeinträchtigt werden. Bei Einzelaufforstungen ist gemäß § 19c BNatSchG, bei Aufforstungssatzungen nach § 19d BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Stellt die **geplante Estaufforstung** eine **erhebliche Beeinträchtigung** im Sinne des § 25 Abs. 2 LLG dar, ist zu prüfen, ob durch **Auflagen** die Beeinträchtigungen gänzlich vermieden oder soweit minimiert werden können, dass sie nicht mehr als erheblich einzustufen sind. Weil bei Aufforstungen weder befristete noch widerrufliche Genehmigungen sinnvoll sind, kommen nur Auflagen in Frage wie z.B.:

- Beschränkung der Baumartenzusammensetzung auf standortheimische Gehölze,
- Ausgrenzung aufforstungsfreier Teilflächen zur Biotopsicherung und –entwicklung sowie des Landschaftsbildes,
- Entwicklung eines Waldmantels mit kräuterreichem Saum auf den nach dem Nachbarrechtsgesetz (NRG) einzuhaltenen Abstandsflächen (s.u.)
- Verbot des Einsatzes chemischer Pflanzenbehandlungsmittel zur Aufwuchspflege in Randbereichen gegenüber angrenzenden Schutzgebieten und/oder besonders geschützten Biotopen.

**Erstaufforstungen****Merkblatt 5**

Auflagen sind grundsätzlich einzelfallbezogen festzusetzen und nur möglich, um einen gesetzlichen Versagungsgrund gemäss § 25 Abs. 2 LLG zu beseitigen. Für die Durchsetzung von Auflagen oder ggf. auch die Beseitigung rechtswidriger Estaufforstungen ist das jeweilige ALLB zuständige Fachbehörde.

**Was noch zu bedenken ist**

- Bei **Erstaufforstungen in Talauen** ist zu bedenken, dass die natürliche Auevegetation dieser Standorte vor allem durch Weiden, Erlen und Eschen geprägt ist. Nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung stellen sich diese Baumarten im Verlauf der natürlichen Sukzession oft wieder von selbst ein. Die Estaufforstung solcher Flächen ist deshalb - in Einschränkung der grundsätzlichen Vorbehalte gegen Estaufforstungen in Tallagen (s.o.) - zuzulassen, wenn sie mit den entsprechenden standortheimischen Gehölzarten erfolgt, keine naturschutzrechtlichen Belange entgegen stehen und die Aufforstung keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 25 Abs. 2 LLG darstellt.
- Nach dem **Nachbarrechtsgesetz** (NRG, § 15) ist bei Aufforstungen grundsätzlich ein Abstand von 8 m zur Grenze benachbarter Grundstücke einzuhalten.  
Innerhalb ausgewiesener **Aufforstungsgebiete** nach § 25a LLG (s.u.) gelten nach dem Nachbarrechtsgesetz folgende Grenzabstände gegenüber benachbarten Grundstücken: Angrenzend an das Aufforstungsgebiet 8 m, innerhalb des Aufforstungsgebietes, soweit landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzt 4 m, soweit aufgeforstet oder nicht genutzt 1 m.
- **Gebietsfremde Pflanzen** wildwachsender Arten dürfen nur mit Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde in der freien Natur ausgebracht oder angesiedelt werden (§ 29a NatSchG). Dies gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft (vgl. Fachdienst Naturschutz „Naturschutz-Praxis/Landschaftspflege Merkblatt 4“ – „Gebietsheimische Gehölze - § 29a Naturschutzgesetz“). Für den Bereich der Forstwirtschaft ist das Forstsaatgutgesetz einschlägig und zu beachten.

**Aufforstungs- und Nichtaufforstungsgebiete nach § 25a LLG**

Die Ausweisung von **Aufforstungsgebieten** kommt insbesondere in unterdurchschnittlich bewaldeten Regionen in Frage. Durch das vereinfachte Verfahren (nur noch Anzeigepflicht durch Aufforstungswillige statt Genehmigungspflicht) soll ein wirksamer Anreiz für sinnvolle Aufforstungen gegeben werden. Darüber hinaus besteht über das Instrument der Aufforstungsgebiete die Möglichkeit zur lokalen Steuerung der Aufforstungstätigkeit. Grundsätzlich dürfen allerdings Gemeinden Aufforstungsgebiete nur für Bereiche festsetzen, für die keine gesetzlichen Versagungsgründe für Aufforstungen bestehen.

In Gemeinden oder Gemarkungen mit besonders hohem Waldanteil kann dagegen die Ausweisung von **Nichtaufforstungsgebieten** sinnvoll sein (vgl. § 6 Nr. 5 Satz 2 LWaldG). In diesen Fällen sind nach § 25 Abs. 3 LLG zulässige Kulturen ebenso in die Satzung mit aufzunehmen wie die mögliche Befreiung aufgrund unbeabsichtigter Härten (§ 25 a Abs. 3 Satz 2 und 3 LLG). Voraussetzung für die Festsetzung von Nichtaufforstungsgebieten ist das Vorliegen von Versagensgründen nach § 25 Abs. 2 LLG (Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung, Verbesserung der Agrarstruktur, Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke, Naturhaushalt, Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Landschaftsbild, s.oben).

Im Rahmen laufender Flurneuerordnungsverfahren ergeben sich bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes Synergieeffekte, die für die Ausweisung von Aufforstungs-/Nichtaufforstungsgebieten genutzt werden können. Da die Aufstellung des Wege- und Gewässerplans sowie die Ausweisung von Aufforstungs- bzw. Nichtaufforstungsgebieten unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt, können Gemeinden die Abstimmung im Rahmen eines Flurneuerordnungsverfahrens nutzen und ohne größeren zusätzlichen Aufwand eine Satzung nach § 25a LLG erlassen.

**Aufstellung von Satzungen für Aufforstungs- und Nichtaufforstungsgebiete:**

- Vorbereitung eines Satzungsentwurfs: Dazu bildet die Gemeinde eine Kommission (§ 25b LLG), die Vorschläge für die Abgrenzung des Gebietes erarbeitet.
- Kommissionsvorsitzender ist i.d.R. der Bürgermeister oder dessen Beauftragter; Kommissionsmitglieder sind je ein Vertreter der Gemeinde, des Amtes für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur, des Staatlichen Forstamtes, der unteren Naturschutzbehörde, örtliche Vertreter des Bauernverbandes, der Forstkammer und des Landesnaturschutzverbandes sowie ggf. des Amtes für Flurneuerung und Landentwicklung.

- Aufstellung der Satzung mit flurstücksgenauen Karten (M 1 : 5.000) durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kommission und der Versagungsgründe nach § 25 Abs. 2 LLG.
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Anhörungsverfahren).
- Öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs mit flurstücksgenauen Karten für die Dauer von einem Monat, Anhörung von Betroffenen.
- Entscheidung über fristgemäß vorgebrachte Einwendungen durch die Gemeinde.
- Abwägung öffentlicher und privater Belange.
- Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat.
- Genehmigung der Satzung durch das Regierungspräsidium im Einvernehmen mit der Forstdirektion.

**Hinweis:**

- Zur Ausweisung von Aufforstungs-/Nichtaufforstungsgebieten wird die Verwendung der Mustersatzung des Gemeindetags von Baden-Württemberg empfohlen (Gt-info vom 10. September 1994, Nr. 594/94).

**Anzeigeverfahren in Aufforstungsgebieten:**

- **Eigentümer oder berechtigte Person** erstattet Anzeige über die geplante Erstaufforstung mit Angaben zu Baumarten
- **Gemeinde**
  - nimmt Anzeige entgegen,
  - unterrichtet das ALLB, die untere Forstbehörde und die untere Naturschutzbehörde,
  - überprüft entsprechend der Satzungsfestsetzungen die Einhaltung der Voraussetzungen,
  - ahndet ggf. Ordnungswidrigkeiten (§ 28 Abs. 4 LLG) - Für die Durchsetzung von Auflagen oder ggf. auch die Beseitigung rechtswidriger Erstaufforstungen ist das jeweilige ALLB zuständige Fachbehörde.

**Literaturhinweise**

LANDESANSTALT FÜR ENTWICKLUNG DER LANDWIRTSCHAFT UND DER LÄNDLICHEN RÄUME (1998): Arbeitsbereich Ländlicher Raum (LR), Themenpaket "Abwicklung von Aufforstungen".

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (1999): Fachdienst Naturschutz „Naturschutz-Praxis/Landschaftspflege Merkblatt 4“ – „Gebietsheimische Gehölze - § 29a Naturschutzgesetz“.

Das Merkblatt wurde unter Beteiligung der Landwirtschafts- sowie der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg erarbeitet.

Fachdienst Naturschutz



Landesanstalt  
für Umweltschutz  
Baden-Württemberg  
Fachdienst Naturschutz

Postfach 21 07 51  
76157 Karlsruhe  
Telefax: (0721)983-1456  
<http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de/lfu>